



WENN'S PIEPT,
FACKELN WIR
NICHT LANGE.

VEREINSSATZUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR MODAU STADT OBER-RAMSTADT

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Modau – Stadt Ober-Ramstadt“.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Modau – Stadt Ober- Ramstadt“ hat den Zweck
 - a. Das Feuerwehrwesen der Stadt Ober-Ramstadt, Stadtteil Modau, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
 - b. die vereinsbezogenen Interessen der Mitglieder zu vertreten,
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen (die Vorschriften des §53 AO sind zu beachten),
 - d. interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - e. die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit zu unterstützen,
 - f. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten,
 - g. die Kindergruppe „Löschtiger“ zu fördern und zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere,
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen,
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und – Aufklärung zu betreiben,
 - d. mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenarbeiten.



3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a. den Mitgliedern der Einsatzabteilung gemäß Ortssatzung,
- b. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gemäß der Ortssatzung,
- c. den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gemäß Ortssatzung,
- d. den Ehrenmitgliedern,
- e. den Ehrenvorsitzenden,
- f. den fördernden Mitgliedern,
- g. den Mitgliedern der Kindergruppe „Löschtiger“ gemäß Ortssatzung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Kindergruppe „Löschtiger“ sollten mit ihrem Beitritt zugleich auch den Beitritt zum Verein Freiwillige Feuerwehr Modau – Stadt Ober-Ramstadt erklären.
3. Angehörige der Kindergruppe „Löschtiger“, der Jugendfeuerwehr sowie alle minderjährigen BewerberInnen müssen zusammen mit mindestens einem Erziehungsberechtigten ihren Beitritt zum Verein Freiwillige Feuerwehr Modau – Stadt Ober-Ramstadt erklären.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Belange



des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Ehrenmitglied beitragsfrei.

4. Zu Ehrevorsitzenden können natürliche Personen ernannt werden, die mindestens zwei Amtsperioden die Funktion des Vereinsvorsitzenden inne hatten und durch ihre Vorstandstätigkeit um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben. Ehrevorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Ehrevorsitzende beitragsfrei.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
7. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.



§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele der
2. Freiwilligen Feuerwehr Modau – Stadt Ober-Ramstadt nachhaltig einzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu leisten.
4. Jedes volljährige Mitglied ist zu einem einfachen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung berechtigt.
5. Jedes Mitglied, das bei einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, erkennt diese an.
6. Ein Mitglied, das Aufgaben übernimmt bzw. von der Mitgliederversammlung dafür gewählt wurde, hat die Pflicht, diese Aufgabe bis zur endgültigen Abwicklung durchzuführen.

§7 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a. durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b. durch freiwillige Zuwendungen,
 - c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d. mit der Durchführung von Veranstaltungen.
 - e. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind beitragsfrei.



§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vereinsvorstand,
- c) der Gesamtvereinsvorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Mitteilung im amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Ober-Ramstadt (z. Zt. Odenwälder Nachrichten). Die Versammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.



§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, gemäß §8 Absatz 3,
- b. die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß §11 für eine Amtszeit von 3 Jahren (wahlberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 17. Lebensjahres),
- c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- d. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Rechners,
- f. die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- j. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder erfolgt ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Wahlen werden offen durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Mitgliederversammlung, wenn niemand widerspricht, geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.



4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Antrag/ Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

1.1 dem geschäftsführenden Vorstand

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellv. Vorsitzenden,
- c. dem Rechner,
- d. dem Schriftführer,

Kraft Amtes:

- e. dem Wehrführer,

1.2 der Gesamtvorstand besteht aus

- f. dem geschäftsführenden Vorstand

den Beisitzern:

- g. dem stv. Wehrführer
- h. ein aktiver Beisitzer, (Beisitzer Feuerwehrausschuss)
- i. dem inaktiven Beisitzer,
- j. dem Veranstaltungsausschussvorsitzenden.

1.3 Kraft Amtes laut Ortssatzung

- k. dem Jugendfeuerwehrwart,

1.4 dem Ehrenvorsitzenden

1.5 Dauerhaft besetzte Gremien

- a. Mitgliederbetreuung

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.



§13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben sind und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes berechtigt, Rechnungen bzw. Auszahlungen bis zu 500 EUR ohne Genehmigung des Vorstandes zu leisten. Die Zahlungen sind dem Vorstand regelmäßig zur Kenntnis zu geben und von diesem zu bestätigen.
5. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Den praktischen Arbeitsablauf bzgl. des geschäftsführenden und Gesamtvorstand regelt die Geschäftsordnung.
8. Die unter den Punkten (1) bis einschl. (6) aufgestellten Regelungen der Geschäftsführung und Vertretung gelten für den geschäftsführenden gleichwohl für den Gesamtvorstand.

§14 Rechnungswesen

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Rechner darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Zahlungen durch seine Unterschrift freigegeben hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.



4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Ober-Ramstadt.

§16 Kindergruppe „Löschtiger“

Die Kindergruppe „Löschtiger“ ist eine selbstständige Abteilung, die nach der Ortssatzung der Stadt Ober-Ramstadt ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§17 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklichen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ober-Ramstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.



§18 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 Lit. B DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Rechner darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlichen tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. §2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. §37 BGB in Verbindung mit §8 Abs. 4 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

(Art. 6 Abs. 1 Lit. F DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat.

§19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mit Einberufung sind den Mitgliedern die aktuelle Fassung sowie die geänderte Fassung zur Durchsicht und Prüfung zu veröffentlichen.
3. Satzungsänderungen müssen mit Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Satzungsänderungen auf Vorschlag oder Verlangen zuständiger Behörden können auch vom Vorstand vorgenommen werden. Die nächste Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.



WENN'S PIEPT,
FACKELN WIR
NICHT LANGE.

§20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2022 beschlossen, sie tritt zum 1. August 2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Modau – Stadt Ober-Ramstadt

Jasmin Dörrhöfer, *Vorsitzende*

Mario Müller, *stellv. Vorsitzender*